

Merkblatt zur Maul- und Klauenseuche

Sperrbezirk

Beschränkungen im Sperrbezirk

Mindestens 3 km im Umkreis des Seuchenbestandes anhand natürlicher Grenzen festgelegt.

In den ersten 15 Tagen keinerlei Klauentierbewegung und Besamung (stand still).

Evtl. Möglichkeiten und Verfahren zur Abgabe überschwerer Schlachtschweine werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Umstellungen innerhalb des Sperrbezirkes frühestens nach Ablauf der 15 Tage und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veterinäramtes.

Gesonderte Milchabholung und -behandlung aus dem Sperrbezirk.

Kfz-Verkehr in und aus dem Sperrbezirk nur nach Desinfektion.

Aufhebung des Sperrbezirkes

Frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion können die serologischen Gebietsuntersuchungen beginnen. Wenn alle Ergebnisse negativ sind, kann die Aufhebung beantragt werden.

Beobachtungsgebiet

Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

Mindestens 10 km im Umkreis des Seuchenbestandes anhand natürlicher Grenzen festgelegt.

In den ersten 15 Tagen keinerlei Klauentierbewegung und Besamung (stand still).

Evtl. Möglichkeiten und Verfahren zur Abgabe überschwerer Schlachtschweine werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Umstellungen innerhalb des Beobachtungsgebietes frühestens nach Ablauf der 15 Tage und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veterinäramtes.

Milchabholung und -behandlung wird reglementiert.

Aufhebung des Beobachtungsgebietes

Frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion können die serologischen Gebietsuntersuchungen beginnen. Wenn alle Ergebnisse negativ sind, kann die Aufhebung beantragt werden.

Hinweis

Die Fristen gelten nur unter der Voraussetzung, daß kein neuer MKS-Ausbruch auftritt.